

Anmeldeformular - Teilnahme am Backfischfestumzug 2024

(Bitte füllen Sie alle Felder vollständig und leserlich aus und lassen Sie uns das Formular bis zum **01. Juli 2024** zukommen. Nur vollständig ausgefüllte Formulare werden berücksichtigt!)

Kontaktdaten:

Gruppenname für Internetseite/Werbemittel:

Verein/Unternehmen:

AnsprechpartnerIn:

Adresse/Kontakt:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Art der Darbietung

Mehrfaches Ankreuzen ist möglich. Bitte Länge, Teilnehmeranzahl und gewünschte Reihenfolge (bei mehrfachem Ankreuzen) eintragen.

Wir melden uns mit folgendem Zugbeitrag an (bitte ankreuzen):

X	Beitrag	Reihenfolge	ca. Anzahl Teilnehmer	Länge in m	Verstärker-Anlage (Ja/Nein)
<input type="checkbox"/>	Tanzgruppe				
<input type="checkbox"/>	Festwagen <u>mit Musik</u> (Live, CD, Gesang)				
<input type="checkbox"/>	Festwagen ohne Musik				Nein
<input type="checkbox"/>	Versorgungsfahrzeug				Nein
<input type="checkbox"/>	Pkw/Cabrio				Nein
<input type="checkbox"/>	Pferdegespann/Kutsche				Nein
<input type="checkbox"/>	Fußgruppe				Nein
<input type="checkbox"/>	Musikzug				Nein
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:				Nein

Bei motorisierten Beiträgen: Bitte nennen Sie uns den Fahrer sowie das amtliche Kennzeichen des PKW/LKW bzw. Zugmaschine oder des Anhängers
Name Fahrer/in: _____

Kennzeichen: _____

Wichtig bei motorisierten Beiträgen bzw. Anhängern/Rollen:

Haftpflichtversicherung liegt vor

Betriebserlaubnis liegt vor

Brauchstumgutachten liegt vor

Wenn Sie weder über eine Betriebserlaubnis noch über ein gültiges Brauchstumgutachten verfügen, kontaktieren Sie uns bitte.

Motto / Gestaltungskonzept

Sie möchten Ihren Beitrag unter ein bestimmtes Motto stellen? (max. 80 Zeichen):

Werberichtlinie

Ist bei Ihrem Zugbeitrag eine Werbeanbringung vorgesehen? Ja Nein

Werbung in Form von Firmen- bzw. Sponsorennennung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist in Art, Größe und Umfang mit dem Veranstalter abzustimmen. Ohne schriftliche Genehmigung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit uns per Email in Verbindung: artur.kiefel@kvq-worms.de

Reine Werbefahrzeuge werden im Festumzug nicht zugelassen!

Position/Abfolge

Dem Teilnehmer wird eine entsprechende Position vom Veranstalter KVG **zugewiesen**. Ein Anspruch auf eine bestimmte Position/Zugnummer besteht nicht!

Gerne können Sie uns Gruppen/Positionen nennen, vor oder nach denen Sie gerne laufen möchten. Wir prüfen den Wunsch und werden versuchen ihn zu berücksichtigen – allerdings ohne Garantie und Gewähr.

Positionswunsch: _____

Kenntnisnahme/Zustimmung

Hiermit bestätige ich, dass die Gruppe _____ verbindlich am Backfischfestumzug, am Sonntag, den 25. August 2024 teilnehmen wird. (Bedingung: Zusage seitens des Veranstalters KVG)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die wichtigen Hinweise und allgemeinen Teilnahmebedingungen für den Backfischfestumzug zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, diesen in jeglicher Hinsicht nachzukommen.

Zudem haben Sie darüber Kenntnis, dass Ihre Anmeldung nicht automatisch eine Zusage des Veranstalters KVG zur Teilnahme ist.

Eine Zu-/Absage erfolgt nach Prüfung der vollständigen Angaben durch die KVG.

Bei nachträglicher Absage seitens des Teilnehmers (nach Zusage durch den Veranstalter KVG) behält sich der Veranstalter KVG das Recht vor, den Teilnehmer im Folgejahr direkt von der Mitwirkung auszuschließen.

Datum, Unterschrift Teilnehmer

Kontaktdaten der Projektleitung:
Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms
Projektmanagement
Von-Steuben-Straße 5
67549 Worms

E-Mail: artur.kiefel@kvq-worms.de
Telefon: (0 62 41) 2000-318

Anbei erhalten Sie alle Informationen bezüglich des diesjährigen **Backfischfestumzugs**. Sollten Sie Fragen haben oder etwas unklar sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Projektleitung: Artur Kiefel
E-Mail: artur.kiefel@kvg-worms.de oder Backfischfest@kvg-worms.de
Telefon: (0 62 41) 2000-318

Anschrift: (KVG) Kultur und Veranstaltungs GmbH Worms
Von-Steuben-Straße 5
67549 Worms

Allgemein

Veranstaltung: Backfischfestumzug 2024
Veranstaltungsort: Worms, Innenstadt

Veranstaltungstag	Datum	Dauer
Sonntag	25. August 2024	14:00 – ca. 17:00 Uhr

Anmeldung per Brief oder E-Mail bis einschließlich 01. Juli 2024

Nur vollständig und fristgemäß ausgefüllte Formulare werden berücksichtigt. Die Anmeldung erfolgt in Verbindung mit den Hinweisen und Teilnahmebedingungen, die zwingend einzuhalten sind.

Diese Informationen und Hinweise zu Anfahrt, Auflösungsbereich, Bussen, Toiletten, Hausrecht und Müllentsorgung erhalten Sie rechtzeitig zum Download unter:

www.backfischfest.de >>> **Service** >>> **Downloadbereich** >>> **Ergänzende Hinweise**

Aufstellung/Ablauf/Auflösung

Die Aufstellung erfolgt am **Sonntag, den 25. August ab 11:00 Uhr**. Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen verantwortlich. Bitte benutzen Sie unbedingt die für Ihre Zuggruppe vorgesehene Anfahrtsroute. Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden.

Dem Teilnehmer wird eine entsprechende Position vom Veranstalter KVG **zugewiesen**. Ein Anspruch auf eine bestimmte Position/Zugnummer besteht nicht! Die Zugnummer muss erkennbar angebracht werden. Die Gruppe muss sich geschlossen darstellen und Anschluss halten, um große Lücken zu vermeiden. Den Anweisungen der Zugordner, Sicherheitskräfte, Polizeibeamten und des Veranstalters KVG ist Folge zu leisten.

Die Auflösung des Umzuges erfolgt im Anschluss im Auflösungsbereich (hierüber werden Sie rechtzeitig vorher informiert) – **Änderungen bleiben vorbehalten**. Vor dem Auflösungsbereich dürfen grundsätzlich keine Teilnehmer/Fahrzeuge aus dem Zug entfernt werden.

Angaben zum Zugbeitrag

Der Backfischfestumzug ist eine Brauchtumsveranstaltung. Ihr Beitrag soll das Thema im Sinne des Backfischfests aufgreifen. (siehe Unterpunkt „Gestaltungskonzept/Dekoration/Motto“ auf S. 3)

Längenbeschränkung: Die maximale Länge des Fahrzeugs inkl. Zugmaschine beträgt 12,5 Meter.
Verstärker-Anlagen: Diese werden nur bei Verwendung eines Limiters und nur bei einer **Tanzgruppe oder Festwagen mit Musik** zugelassen.
(Beschränkung 65 dB SPL in 10 Meter Entfernung)

Sicherheit/Betriebserlaubnis/Versicherung

Sie sind als anmeldende Person/Verein/Unternehmen/etc. für die Sicherheit und ordnungsgemäße Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeugs bzw. Anhänger/Rollen/Aufbauten selbst verantwortlich.

Es ist Ihre Pflicht, den nachfolgenden Anforderungen ohne Ausnahme nachzukommen.

Alle Materialien/Aufbauten müssen sicher befestigt sein. Es müssen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, sodass auf dem Wagen mitfahrende Personen nicht herunterfallen können. (umlaufende Barriere von min. 100 cm). Des Weiteren ist sicherzustellen, dass kein Fahrzeug oder Anhänger gemäß der in der Betriebszulassung vermerkten Daten überladen wird oder anderweitig modifiziert wird.

Sie sind dazu verpflichtet, eine Unterlauf-Schürze am Zugfahrzeug und Wagen anzubringen, die verhindert, dass Personen unter den Wagen gelangen können.

Normale Anhänger (Rolle) dürfen/sollen nur von Klein-Traktoren gezogen werden.

Große Traktoren sollen vermieden werden. Bei Einsatz dürfen keine kleineren/engeren Anhänger (Rollen) folgen. Große Fahrzeuge dürfen das Gesamtbild nicht stören.

Die Teilnehmer am Umzug stellen selbstständig sicher, dass für jedes der eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger eine **Betriebserlaubnis** erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist.

Des Weiteren muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes **amtliches Kennzeichen** zugeteilt sowie eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen sein. Diese muss sicherstellen, dass alle Schäden abgedeckt sind, welche durch den Einsatz des Fahrzeugs während An- und Abfahrt zum Umzug sowie während des Einsatzes entstehen können.

Grundsätzlich sind auch die Hinweise im **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen** zu beachten und umzusetzen. Jenes Merkblatt finden Sie ebenso im Downloadbereich unter www.backfischfest.de.

Die Rettungs- und Sanitätsdienste stehen entlang des Zugwegs für Hilfeleistungen zur Verfügung. Einsatzkräfte können über die Polizei, die Zugleitungszentrale sowie über die festen Stationen am Umzugsweg erreicht werden.

Gestaltungskonzept/Dekoration/Motto

Wir wünschen uns im Sinne des Backfischfests geschmückte Zugbeiträge: u.a. Blumenschmuck, phantasievolle Bauten, das Backfischmotiv oder andere Wormser Motive wie z.B. Dom, Luther, Nibelungen usw. Hier sind Ihrer Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Gerne können Sie Ihren Beitrag unter ein bestimmtes Motto stellen.

Mit dem Anmeldeformular ist das Gestaltungskonzept wahrheitsgemäß darzustellen. Fotos oder Skizzen können beigefügt werden.

Werberichtlinie

Werbung in Form von Firmen- bzw. Sponsorennennung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist in Art, Größe und Umfang mit dem Veranstalter KVG abzustimmen. Ohne schriftliche Genehmigung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. **Reine Werbefahrzeuge werden im Festumzug nicht zugelassen.** Bitte dekorieren Sie ggf. verwendete Cabrios oder Versorgungsfahrzeuge einem Festumzug entsprechend.

Personal/Begleitpersonen

Die Fahrer sind für Ihre Fahrzeuge verantwortlich und sind zur Vermeidung von Unfällen zu größter Sorgfalt und Vorsicht angehalten. Fahrern ist der Alkoholkonsum strengstens untersagt.

Festwagen, Versorgungsfahrzeuge, Pkw/Cabrio: Diese Fahrzeuge sind rechts und links pro Achse von je einer Person (**mind. 18 Jahre**) zu sichern.

Pferdegespanne/Kutschen:

Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit liegen in der Verantwortung des Zugteilnehmers. Je Zugpferd ist eine erfahrene Begleitperson (**mind. 18 Jahre**) zur Absicherung verpflichtend. Bei Kutschen ist jede Achse rechts und links von je einer Person (**mind. 18 Jahre**) zu sichern.

Die Begleitpersonen sind von den teilnehmenden Zuggruppen selbstständig zu beauftragen. Das Personal muss namentlich schriftlich benannt werden und ist eindringlich auf seine Aufgaben (Sicherung etc.) hinzuweisen.

Auswurfmaterial/Ausschank

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen keine Verletzungen verursacht.

Gefährden Sie durch unsachgemäßes Auswerfen keine Dritte. (Zuschauer und/oder Umzugsteilnehmer)

Es erfolgt die strikte Anweisung, Bonbons und andere Auswurfartikel nicht mit Wucht, sondern mit Bedacht über die Köpfe der Zuschauer hinweg zu werfen/verstreuen. Der Auswurf darf nur nach rechts und links vom Fahrzeug/Wagen erfolgen.

Das Auswerfen von Prospekten, Flyern, sonstigen Werbemitteln usw. ist ausdrücklich untersagt!

Bei Zuwiderhandlung muss der Verursacher für die Kosten der Straßenreinigung aufkommen. (mindestens 500,- Euro)

Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden. Auch das Abfeuern/Benutzen von Konfettikanonen, Luftschlangen-Geschossen o.Ä. ist strikt untersagt.

Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungsbereich oder während des Zuges entsorgt werden.

Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer, Gäste und als Beispiel für die Jugend wird darum gebeten, auf den Genuss von Alkohol zu verzichten.

Der Ausschank an Zuschauer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter KVG erlaubt. Der Ausschank hat ausschließlich in bruch sichere Gefäße zu erfolgen.

Ausschlusskriterien/Sanktionen

Festwagen, Versorgungsfahrzeuge, Pkw/Cabrio ohne entsprechende Dekoration bzw. Fahrzeuge, die gegen die Werberichtlinie verstoßen, werden durch die Zugkontrolle von der Teilnahme ausgeschlossen. **Dies ist auch während der Aufstellung möglich!**

Sanktioniert werden jegliche Verstöße gegen die allgemeinen Teilnahmebedingungen des Wormser Backfischfestumzugs.

Insbesondere folgende Vergehen werden sanktioniert:

- Überschreitung der Fahrzeuglänge
- gravierende Sicherheitsmängel
- zu hohe Lautstärke von Tonanlagen
- Nichtbefolgung der Anweisungen der Zugordner, Sicherheitskräfte, Polizeibeamten und des Veranstalters KVG
- Übermäßiger Alkoholgenuss auf dem Wagen

Die Sanktion kann sein:

- Ausschluss vom laufendem Umzug
- Nichtzulassung im Folgejahr

Backfischfestumzug – Eine Traditionsveranstaltung

Die Anmeldung erfolgt in Verbindung mit den folgenden **Hinweisen und Teilnahmebedingungen**, die zwingend einzuhalten sind.

• **Anfahrt**

Bitte benutzen Sie unbedingt die für Ihre Zuggruppe vorgesehene Anfahrtsroute. (Diese erhalten Sie nach Bestätigung Ihrer Anmeldung.) Nur so können im Aufstellungsbereich Behinderungen und Verzögerungen vermieden werden. Auch wenn Sie der Meinung sind einen kürzeren Weg zu kennen, bitten wir Sie den vorgegebenen Weg zu nutzen.

• **Auflösungsbereich**

Die Auflösung des Festzugs erfolgt über die Karl-Hofmann-Anlage, alte B9, Friesenstraße, Hermannstraße, Mainzer Straße – **Änderungen bleiben vorbehalten**. Bitte ermöglichen Sie auch den hinter Ihnen fahrenden Zugnummern die Ausfahrt und bleiben Sie nicht im Auflösungsbereich stehen.

• **Busse**

Festzugteilnehmer, die mit Bussen anreisen, werden gebeten, nicht in den Aufstellungsbereich des Festzugs einzufahren. In der Straße „Am Rhein“ in unmittelbarer Nähe zum Auflösungsbereich und zum Festplatz steht ein für Busse reservierter Parkplatz zur Verfügung. Bitte teilen Sie dies dem Fahrer mit.

• **Toiletten**

Öffentliche Toiletten (einen Toilettenwagen) finden Sie im Aufstellungsbereich. Während des Umzugs verweisen wir auf die öffentlichen Toilettenanlagen Lutherplatz, Andreasstr. (Mauritius), Marktplatz, Hauptbahnhof, Große Fischerweide bzw. auf dem Festplatz.

• **Hausrecht**

Den Anweisungen der Zugordner, des Veranstalters Kultur und Veranstaltungs GmbH Worms, der Kontroll- und Vollzugsdienste der Stadt Worms sowie der Ordnungskräfte und der Polizei ist unbedingt zu folgen.

• **Müll**

Bitte nehmen Sie den Müll, der auf den Fahrzeugen entsteht, wieder mit nach Hause und entsorgen Sie ihn entsprechend der Art des Mülls.

• **Kontaktdaten**

Projektleitung: Artur Kiefel
E-Mail: artur.kiefel@kvg-worms.de
Telefon: (0 62 41) 2000-318

Anschrift: (KVG) Kultur und Veranstaltungs GmbH Worms
Von-Steuben-Straße 5
67549 Worms



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Aktenzeichen
8703 5020-0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz

Telefon / Fax

14. Dezember 2023

M E R K B L A T T

Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsumzügen

Grundsatz: Brauchtumsgutachten und Betriebserlaubnis erforderlich.

Brauchtumsgutachten (Prüfung Verkehrssicherheit)

An eine Hauptuntersuchung angelehnt.

Insbesondere Prüfung von Bremsanlagen, Zugeinrichtungen, Reifen, Beleuchtung, Sichere Befestigung der An- und Aufbauten, Stand- und Trittsicherheit (Brüstungshöhe, rutschfester Belag etc.).

Zugfahrzeug bis 60 km/h (bauartbedingt)

Keine Zulassung erforderlich, aber Kurzzeitkennzeichen (kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden, dann ist jedoch ein Brauchtumsgutachten erforderlich).

Kein rotes Kennzeichen.

Zugfahrzeug oder Solofahrzeug über 60 km/h (bauartbedingt)

Zulassung oder Kurzzeitkennzeichen erforderlich (kein rotes Kennzeichen).

Beispiele: Lkw, Pkw (Cabrio), Motorrad etc.

Anhänger (mit Aufbau / mit Personenbeförderung)

Keine Zulassung und kein Kennzeichen erforderlich.

Brauchtumsgutachten notwendig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Nachfolgend aufgeführte Maße der StVZO / StVO dürfen überschritten werden:

Länge Fahrzeugkombination 18,00 m

Breite 2,55 m / Höhe 4,00 m

Versicherung

Haftpflichtversicherung erforderlich.

Versicherungsgesellschaft ist über Einsatzzweck (Umzug) zu informieren.

Versicherung über Veranstalterhaftpflicht möglich.

Betriebserlaubnis

Fahrzeug entspricht hinsichtlich Konstruktion, Komponenten etc. Mindestsicherheitsstandards.

Eine Betriebserlaubnis erlischt nur, wenn ein Fahrzeug wesentlich verändert wird. Dabei gelten An- und Aufbauten an den Fahrzeugen nicht als wesentliche Änderung.

Eine Betriebserlaubnis gilt üblicherweise bis zur Nutzungsaufgabe (Verschrottung).

Keine Betriebserlaubnis vorhanden

Gutachten erforderlich (Vollabnahme).

Erstellung durch Sachverständige von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.

Ausnahmen von Vorschriften sind möglich (beispielsweise keine Bauartgenehmigung von Fahrzeugteilen). Die Verkehrssicherheit muss jedoch gewährleistet sein.

Erteilung Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Inkrafttreten 1989)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (veröffentlicht 2000)

Erlass Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen des Verkehrsministeriums vom 22. Oktober 2018



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	22. Oktober 2018
8708 48 12		Jürgen Göderz	06131 16-2293	
Bitte immer angeben!		Juergen.Goederz@mwwlvw.rlp.de	06131 16-172293	

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Ein-
satz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsver-
anstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz



I. Vorbemerkungen

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 herausgegebene Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.



Danach sind solche Fahrten dann vom Geltungsbereich dieser Ausnahmereordnung erfasst, soweit sie von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen für Landwirte und Winzer verwiesen.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV)

Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO)

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.



Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO)
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO)
5. Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.
Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.
7. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.
Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen. (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO)



8. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
9. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO)
Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchenträger demontiert sein.
10. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO)
11. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
12. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
13. Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO)
Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
14. Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt.
Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.



Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

15. Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden. (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO)
16. Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden.

Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

1. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) die Fahrten anbieten dürfen.



3. Die Fahrten dürfen in Rheinland-Pfalz nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
4. Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Auf dem Anhänger sollten maximal 24 Personen befördert werden.
5. Die Fahrten sollten nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, auch dann besteht die Möglichkeit über landwirtschaftliche Produktionsweisen zu informieren, beispielsweise aufgrund einer Beleuchtung der Felder und Weinberge. Mit Rücksicht auf die Anwohner und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.
6. Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
7. Die Fahrgäste sollten mit dem Fahrer durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
8. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, sollten nicht befördert werden.
9. Auch zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren insbesondere auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger und nach Anhörung der Polizei sowie der zuständigen regionalen Vertretung des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) bzw. des Deutschen Weinbauverbandes e.V. (DWW) ein lokales Positivnetz festlegen, das für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten geeignet ist.

IV. Schlussbestimmungen

Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Ortsgemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.

Die Ortsgemeinde / Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.



Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag

Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau